

Verhalten in Bus, Bahn und an Haltestellen

Schutzmasken ergänzen die bisherigen Hygiene- und Abstandshinweise

Weiterhin gilt

- ▶ regelmäßig Hände waschen
- ▶ nur in die Armbeuge niesen und husten
- ▶ Abstand halten, wann immer es geht – am besten 2 Meter
Hier gelten die bekannten Ausnahmen für im Haushalt zusammenlebende Personen.

Zusätzlich: Mund und Nase mit FFP2- oder vergleichbaren Masken bedecken

- ▶ immer in Bus, Bahn und an allen Haltestellen
- ▶ erlaubt sind sogenannte **FFP2-Masken oder vergleichbare Masken**
- ▶ **Kinder (ab Schuleintritt) und Jugendliche unter 14 Jahren** dürfen statt medizinischer Masken weiterhin Alltagsmasken tragen, sollte es Probleme mit der Passform der medizinischen Masken geben.
- ▶ Kunststoffvisiere allein sind laut der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW nicht zulässig. Diese sind nur in Ergänzung der o.g. Mund-/Nasen-Bedeckungen erlaubt.
- ▶ **Wichtig:** Die Bedeckung muss vom Nasenrücken bis unter das Kinn reichen und eng anliegen. Auch an den Seiten sollten keine Lücken entstehen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind

- ▶ Kinder bis zum Schuleintritt
- ▶ Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
Bitte führen Sie in diesem Fall ein Attest bei sich, um Missverständnissen vorzubeugen.
Bitte berücksichtigen Sie: Sollte Ihr Attest nur FFP2-Masken umfassen, müssen Sie alternativ weiterhin eine OP- oder medizinische Maske tragen. Sind auch diese vom Attest ausgeschlossen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (bspw. Alltagsmaske), außer das Attest besagt etwas anderes.
- ▶ Fahrpersonal während der Fahrt
Sie sind durch die Kabinen in der StadtBahn bzw. die Türsperrung und dem Sicherheitsabstand im Bus geschützt. Bei Verlassen des Platzes bspw. zum Ausklappen der Rampe ist eine OP- oder medizinische Maske zu tragen.
- ▶ gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen